

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Zur Lösung der Ministerkrise für Oldenburg

Köhler, Wilhelm Friedrich

Bremen, 1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-7085

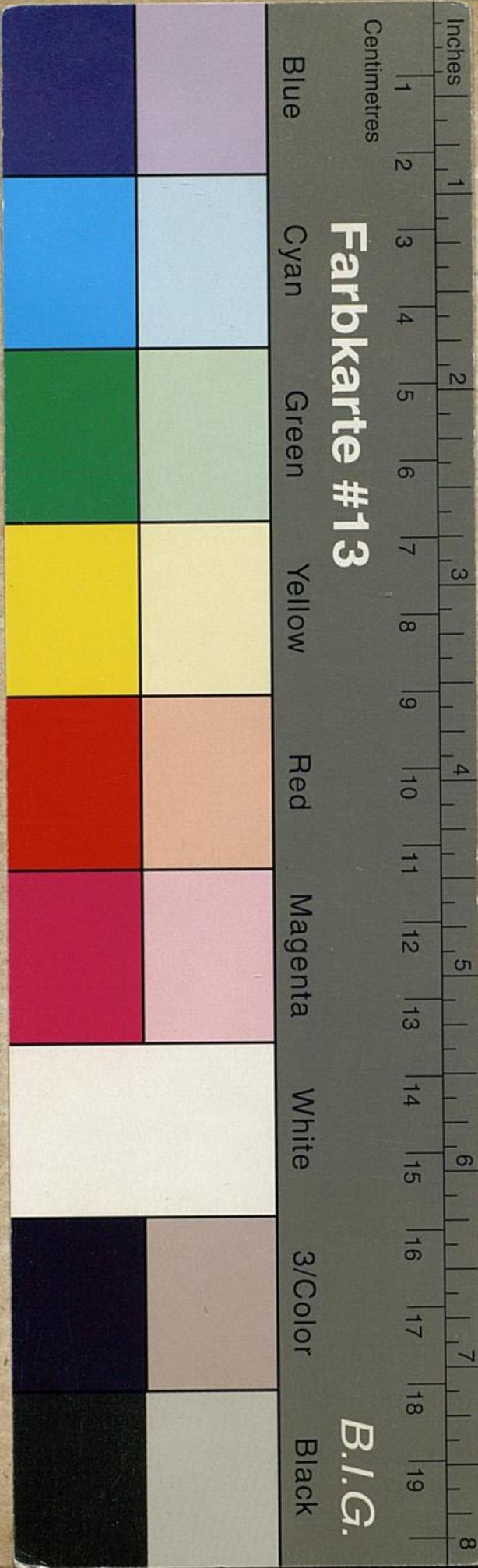
Ge IX
A
160





Geschicht. IX.

A



W. F. KÖNIG

Zur

Lösung der Ministerkrisis

für

Oldenburg.

Bremen 1857.

Druck und Verlag von Heinrich Strack.

*Groß. Bibliothek
• April 1858 Jan. 15.*



BIBLIOTHECA
OLIENBURGENSIS

Prof. Dr. G. G. G. G.
1828 Jan. 20.



Den Freunden und Bekannten, welche sich für mich fortwährend interessiren, darf ich die Nachricht nicht vorenthalten, daß mir auf einen an höchster Stelle übergebenen Antrag, welcher die Entlassung eines Theils des jetzigen Ministeriums und die Fortführung der Geschäfte in einfacherer Weise empfahl und dafür die m. A. n. triftigsten Gründe, z. B. nachgewiesene zahlreiche Begehungs- und Unterlassungs-Sünden,*) entwickelte, unter Rückgabe meines Memorandum's zurückgefügt ist:

„S. K. H. der Großherzog vermeine selbst recht wohl zu wissen, was Er zu thun habe und ver-
„lange durchaus keine unberufene Rathgeber.

Wenn nun die Kritik auch da aufhört, wo mein Souverain gesprochen und mich genöthigt hat, mein Haupt demüthig vor seinem höheren Willen zu beugen, so wird er mir doch eine Vertheidigung gestatten. — Nachdem mir das durch die Art. 46. u. 47. § 1. des Staatsgrundgesetzes jedem Staatsbürger gewährleistete Recht ausnahmsweise genommen ist, bin ich genöthigt, dieselbe hier zu versuchen. Ich darf, ohne der Uebertreibung bezüchtigt zu werden, wohl

*) Dabei sind alle die Sünden, welche sich auf die Uebergrieffe der beiden Kirchen (katholische und evangelische) gegen den Staat, und die, welche sich im Zusammenhange damit auf die Frömmerei in den Schulanstalten beziehen, über welche man ein besonderes Buch schreiben könnte, so wie selbstredend alle kritische Bemerkungen über das Großherzogliche Haus- und Hofwesen, ganz weggeblieben.

behaupten, daß eines Theils der Ausdruck: „unberufener Rathgeber“ in solchen Fällen, in denen es Pflicht wird für jeden Staatsangehörigen, seine wohlbegründete Ansicht wahr und freimüthig auszusprechen, kaum anwendbar erscheinen mögte, vielmehr richtiger durch: „unbequemer Rathgeber“ hätte ersetzt werden können. Andern Theils würde auch, davon bin ich fest überzeugt, die ganze Intelligenz meines Landes mit wenigen Ausnahmen fast wörtlich, gewiß aber sachlich, mit freudiger Begeisterung den ganzen Inhalt meiner Immediat-Eingabe, als aus der Seele jedes Einzelnen gesprochen, unterschreiben. Diese Ueberzeugung und die unmittelbar auf die Ungnade meines Fürsten folgende Anerkennung eines ausgezeichneten, in seinem Lande sehr einflußreichen fremden Staatsmannes gewährt mir die Zuversicht, daß doch wohl hier im Staate Dänemark etwas faul sein muß, hinter unsern Bergen aber auch noch Männer wohnen, die ein Urtheil haben. — Was mir widerfuhr, wußte ich nach meiner Kenntniß der hiesigen Personen und Zustände sicher voraus, und dennoch that ich meine Schuldigkeit als ehrlicher Mann. — Auch ferner werde ich ungestört den Weg wandeln, welchen ich mir von frühester Jugend an unabänderlich vorgezeichnet habe und dort meine Anerkennung schon im Leben — denn nach meinem Ende ist sie mir nutzlos — zu finden wissen, wo Unabhängigkeit der Gesinnung, Festigkeit des Charakters, Lebens- und Menschenkenntniß mehr gilt, als Bücherweisheit und gleisnerisch-frömmelnde Nugendienerei. Wollte Gott nur, daß mein durch Erziehung und Gewöhnung im faulen Frieden in apathische Lethargie versunkenes oder in Halbschlummer gelulltes Volk endlich einmal erwachte! Wer ein gutes Gewissen hat, braucht diesen Auferstehungsmorgen, der näher ist, als

mancher in seiner geträumten Sicherheit vielleicht glaubt, nicht zu fürchten.

Die einzig mögliche Art der Verständigung könnte nur die verfassungsmäßig gebotene Entlassung der als überflüssig oder schädlich bezeichneten Minister sein. — Möge der Himmel unsern Fürsten erleuchten zu der Einsicht, daß seine bewährtesten Freunde nicht im goldgestickten Hoffleide und zur Zeit nicht in dem Roche mit blauem Sammttragen zu finden sind. — Glücklich schätze ich mich, bis jetzt meine völlige Unabhängigkeit vom Staate und von Familienbanden bewahrt zu haben; glücklich, nicht der Berufung eines Fürsten zu bedürfen, um zu meinem Volke mit der mir verliehenen Gabe der Beredsamkeit (*Sire, je suis l'ambitieux pour croire que je serai assez capable de diriger par l'aide du ciel les évènements avec la vigueur d'un héros de l'ancienne histoire en vrai chevalier sans peur et sans reproche, soit par la magie de mon éloquence et de ma plume soit par l'épée!*) zu sprechen. Mein Beruf dazu liegt in mir selbst; täusche ich mich, so mag ich untergehen, habe ich mich recht erkannt, so werde ich siegreich sein.

Indem ich dies als Vorrede zum gedachten Memorandum voranschicke, appellire ich vom übel unterrichteten Fürsten an den besser zu unterrichtenden (oder wie es im barbarischen Latein des Mittelalters hieß: *a male instructo principe ad melius instruendum*), wie mir das einst im Jahre 1848 in einer Rekursache in Gemeinheitsheilungssachen gelang, welche schon in drei Stufen, in letzter vom landesherrlichen Cabinet, entschieden war — — und an die Stimmen der Intelligenz meines Volks.

Treu werde ich bleiben dem heiligen Gelübde, das ich als 14jähriger Knabe, als ich ein Schüler der ersten Klasse

des Stadt-Oldenburgischen Gymnasiums über das Thema:
 „Welche Staatsverfassung die beste sei?“ — meinen
 ersten lateinischen Aufsatz für mein Tagebuch schrieb, mir
 selbst gelobte, wie einst auf Hispanischem Boden der uner-
 wachsene Hannibal in Hamilcar's Hand den Schwur der
 Rache gegen Rom ablegte, — dem Gelübde ewig treu,
 „um mein bedrücktes Volk einheitlich und frei zu
 „sehen, nach Kräften mitzuwirken und in diesem
 „Streben zu siegen oder unterzugehen!

Oldenburg, 1857, Juli 4.

W. F. Köhler.

An
Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Darf ich mir erlauben, Ew. Königlichen Hoheit eine vorläufige vertrauliche Mittheilung der hiebei abschriftlich (Anlage A.) vorgelegten „Unterthänigsten Bitte“ zu machen, so möchte ich um eine geneigte Erwiederung durch Vermittelung des — — oder durch den Hofmarschall — — und zwar in sofern bitten, als ich vor weitem Schritten erfahren möchte, ob Ew. Königlichen Hoheit die Uebergabe dieser Anträge genehm sei.

Bei dieser Veranlassung halte ich es für meine Pflicht, meinen gnädigsten Landesherrn besonders darauf aufmerksam zu machen, wie sehr bedenklich der gegenwärtige Stand des jetzigen verantwortlichen Ministeriums, selbst der zur Zeit versammelten Abgeordneten-Versammlung gegenüber, nach den neuesten Abstimmungen geworden ist. Minister, welche neuerdings in jeder Frage, selbst der gleichgültigsten, keine Stimmenmehrheit in der jetzigen, sonst zu $\frac{2}{3}$ aus blinden Anhängern bestehenden Kammer finden können, Minister, welche z. B. von der Opposition in der Gutiner Unterrichts-gesetz-Angelegenheit durch Annahme von Resolutionsen, im Widerspruche stehend mit den früher gefaßten des Oldenburgischen Unterrichts-Gesetzes, geschlagen werden, Minister, welche sich gegen den ihnen öffentlich von der Kammer-Tribüne herab gemachten Vorwurf der Doppelzüngigkeit (öffentliche Versicherung, sie beschränkten nicht im Mindesten das freie Stimmrecht der im Landtage sitzenden Beamten, und heimliche Bedrohung einzelner mit

Stillstand im Avancement, wenn sie nicht mit ihnen stimmten) *) nicht genügend zu vertheidigen wußten, werden mit Ehren schwerlich im Amte bleiben können. Fordern sie dennoch nicht ihre Entlassung, so wird es Pflicht und Recht Ew. Königl. Hoheit — und das ganze Land würde diesen Beweis fürstlicher Energie, mit geringen Ausnahmen, mit außerordentlichem Jubel begrüßen — ihnen solche ohne Weiteres anzubieten, um nach gegenwärtiger Lage der Verhältnisse etwa den Geheimenrath — — — wieder als verantwortlichen Minister vorläufig mit Fortführung der Geschäfte beauftragen zu können.

Verzeihen Ew. Königliche Hoheit diesen scheinbar unberechtigten Ausspruch eines den Geschäften fern bleibenden Privatmannes, so wird er dies nur dem Bewußtsein seines gnädigsten Herrn zuschreiben können, daß lediglich seine persönliche Freundschaft und sein Interesse für Ew. Königlichen Hoheit Fürstenhaus dazu den Anlaß geben konnte.

In tiefster Ehrfurcht verharret als

Ew. Königlichen Hoheit

unterthänigster Diener

W. F. Köhler.

Oldenburg 1857, Juni 23.

Ew. Königliche Hoheit werden mir gestatten, zum ferneren Beweise der Unhaltbarkeit Höchst Ihres gegenwärtigen Ministeriums und der dringenden Nothwendigkeit der eigenen Uebernahme der auswärtigen Angelegenheiten („Aufruf an die künftigen Wähler etc.“ [Anlage B.] S. 6, wovon ich hier ein Exemplar vorzulegen mir erlaube)

*) Zwei Abgeordnete des jetzigen Landtags haben mir in vieler Zeugen Gegenwart erklärt, auf Verlangen einen Beamten zu nennen, der vom Minister-Präsidenten in solcher Weise bedroht, es auf Verlangen dienstlich auszusagen bereit sein werde. — Einer dieser Abgeordneten soll auch brieflich von demselben Minister durch den ziemlich deutlich ausgedrückten Köder einer in Aussicht gestellten Wiederanstellung, wenn er bon enfant spielen wolle, zum Uebertritt auf die Ministerialseite Lockung erhalten haben.

1. hiebei die Abschrift einer zum Druck bestimmten allgemeinen Ansicht über die gänzliche Vernachlässigung des Oldenburgischen hier mit ganz Deutschland Hand in Hand gehenden Interesses beim Abschluß des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar d. J. vorzulegen (Anlage C.) und
2. darauf aufmerksam zu machen, daß das auffallend unhöfliche Benehmen *) des Herrn Ministers — — gegen den Konsul — — Höchst Ihren Interessen in — — namentlich in Beziehung auf dringend nothwendige Revision gewisser Vertragsbestimmungen nachtheilig zu werden droht. Ist der gegenwärtige Konsul persona ingrata, so müßte dessen Abberufung mit Gründen beim Staatssekretair des auswärtigen Departements in — — vom Herrn Minister beantragt werden. Ich fürchte aber, daß dann ein Landsmann desselben vom reinsten Wasser geschickt wird, welcher Sw. Königlichen Hoheit verantwortlichem Departements-Chef für die auswärtigen Angelegenheiten noch größere Drangsale bereiten dürfte, als dem zeitigen Inhaber des Konsulardienstes, einem an sich gutmüthigen, Oldenburgisch patriotisch denkenden, aber nach Erziehung und früherer Lebensweise für seine hiesige Stellung vielleicht nicht ganz geeigneten Manne möglich sein würde.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch, gnädigster Herr, eine allgemeine Kritik über das gegenwärtige Ministerium so zu geben, wie meiner Ueberzeugung nach die große Mehrzahl der Intelligenz unsers Landes denkt, wenn auch nur Wenige es wagen, solche Gedanken offen auszusprechen. — Fragt unser Land und Volk nach den Spuren ihrer Thätigkeit, so findet man fast gar keine, wenigstens keine wohlthätige, dem Lande wahrhaft nützliche. Die drei großen Staatsverträge: der Anschluß an den Münchhausen'schen September-Vertrag mit der Krone Preußen, der Preuß. Kriegshafen-Vertrag, der Vertrag zur Been-

*) Nach zweimaliger Weigerung des Empfangs unter unhaltbaren Vorwänden und in unanständiger Form, an zwei vom Minister dazu bestimmten Tagen und Stunden, ist auf ein höfliches Schreiben des Konsuls, betreffend Festsetzung einer neuen Audienzstunde kaum eine Erwiderung erfolgt, wenigstens keine schriftliche und genügende.

digung der Bentinck'schen Vasallenherrschaft, sind, abgesehen von der sehr bezweifelten Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieser ersten beiden Verträge überhaupt, worüber ich vielleicht einmal Veranlassung haben werde, Ew. Königl. Hoheit mündlich eine nicht übel zu begründende Oppositions-Ansicht zu geben, zum Theil in ihren Einzelbestimmungen so wenig juristisch bündig abgefaßt, daß wir noch fast gar keine Früchte, nur die erheblichsten Nachtheile (Sperrung der freien See des Jadebusens durch fremde Kanonen und Schiffe, Verfeindung mit Hannover, Verzögerung des nothwendigsten Eisenbahnbau'es, Verringerung unserer Zolleinkünfte trotz des Präcipuums, Depravazion der Grenzbevölkerung zc., Verkürzung der Bentinck'schen Gläubiger, bedenkliche bill of indemnity für Bentinck'sche Beamte, Begünstigung derselben zum Nachtheile alter treuer Staatsdiener zc.) als Folgen gesehen haben. — Schauen wir aber im ganzen Staatswesen um uns, so steigt die Summe des Versäumten und Vernachlässigten zu einer beispiellosen Größe. — Die Negative läßt sich leicht handhaben, positiv besser machen ist schwerer. Allein an der ersteren sieht man am besten, was an der letzteren fehlt. — Fragen wir also nach den positiven wirklichen Thaten, welche unsre Minister mit Hülfe ihres Schein-Konstitutionalismus — denn sie ziehen doch hinter den Koulißen an Drähten, an welchen die s. g. Mimen im Landtagshause am Pferdemarktplatz, bisher geduldig den Nacken beugend, ihrer Mehrzahl nach, sich zur Aktion treiben ließen — so tritt uns das Bild eines trostlosen Nichts entgegen. Seit 10 Jahren ist fast gar kein Fortschritt eingetreten. —

Keine Reform im Verwaltungswesen!

Keine Reform im Justizdienste; nur eines gefährlichen Experiments mit Geschwornen trauriger Anfang!

(Wozu dieses kostspielige Experiment? — erwiderte ich jüngst dem Herrn Präsidenten — —, als er mit mir einverstanden darüber war, daß das Geschwornen-Institut sicher nur eine nach wenigen Jahren vorübergehende Erscheinung sein würde.)

Kein Zollbreit Eisenbahnen! — statt dessen verkehrt angelegte Steinstraßen, auf denen zum Theil Gras wächst. (Brake-Oldenburg. Friesoythe-Gloppenburg zc.)

Kein Fußlang Schifffahrts-Kanäle!

Kein einziger Hafenbau, während wir den rührigen Nachbarn gegenüber zwei großartige Hafenbauten, verbunden durch einen an der Weser parallel von Norden nach Süden (Blexen—Brake—Elsfleth—Huntebrück—Stedingerland—Bremen) laufenden Schienenstrang in möglichst kurzer Zeit, selbst mit dem Opfer einer Million, *) für unsere Interessen nicht bloß, nein für ganz Deutschland, das uns dann tributär würde, sofort in Angriff nehmen, darüber aber nicht mit Hannover wieder vertragen, sondern mit unsrer herrlichen Hansestadt Bremen, Deutschlands Stolz, dessen Flaggen alle Meere bedecken, geachtet und geehrt ohne alle Seekriegsmacht, allein die Eisenbahnverträge schließen müssen. Denn ihr Ruhm und ihr Handelsflor ist auch unser Stolz und unsre Handelsblüthe, da diese einzige Stadt in ihrer mächtigen Handelsflotte, verbunden mit der größten Theils in ihrem Dienst beschäftigten Oldenburgischen Rhederei zc., durch eigne Kraft, durch den tüchtigen Bürgerinn seiner Bewohner, trotz aller ihm von den Nachbarstaaten unsers Bundes in den Weg gelegten Hindernisse, nächst England und Nordamerika in der großen Fahrt siegreich ohne alle Rivalen **) meerbeherrschend geworden ist.

Keine Spur ernstlicher Schritte beim Bundestage wegen Verminderung des auffallender Weise seit 1848 von 300,000 (oder mit einer fast nur auf dem Papier stehenden Reserve im Ganzen von 450,000) bis auf wenigstens 800,000 Mann hinaufgeschobenen, die kleinen Staaten erdrückenden Militärstandes. — Reduktion der gemeinen Soldaten auf $\frac{1}{2}$, höchstens 1 % der Bevölkerung (also auf 200 bis 400,000 Mann etwa), aber Verdoppelung der Offiziers- und Unteroffiziers-Kadres und Einführung eines dem Preussischen, besser noch vielleicht dem Schweizerischen allgemeinen Wehrpflicht-System ähnlichen wären die Mittel zur Erreichung größerer Wehrhaftigkeit Deutschlands und zur Verminderung der Heereskosten bis auf die Hälfte der jetzigen. — Weshalb beschließen die 15 bezw. 61 Stimmen der kleineren Staa-

*) Natürlich vielleicht nur für die Häfen, denn die Eisenbahn wird rentiren und kein Opfer erheischen.

**) Denn Hamburg und Lübeck sind keine Nebenbuhler, sondern gleichberechtigte Genossen eines Bundes.

ten dies nicht in Frankfurt gegen die 2 bezw. 8 Stimmen Oesterreichs und Preußens? — oder wollen sie wiederum, wie 1848 warten, bis die Völker es erzwingen? — Das wolle Gott verhüten! — Aber wir fürchten, das zweite 1848 ist im nähern Anzuge, als die Meisten glauben; und urplötzlich, wie der Blitz dem grollenden Donner folgt, wird die neue Erhebung ein schreckliches „Zu spät“ in die Kreise der Macht und der Hoheit schleudern, wogegen wir als treue Anhänger der Monarchie in den Jahren 1848 bis 1850 so mannhaft gekämpft, gelitten, aber auch nicht vergeblich gestritten haben? — Sollen wir dann nochmals mit der Aussicht auf eine trostlose und nutzlose Aufopferung, wie der mythische Quintus Curtius im alten Rom sich in den Abgrund stürzte, mit unsern Leibern die Fürsten und ihre Familien als getreue champions des monarchischen Prinzips deckend, uns männlich aufopfern? — — Ich bezweifle, daß viele diesen freudigen Opfermuth besitzen, recht Viele jedoch wie 1848 die Monarchie sofort im Stich lassen werden, wenn ein anderer Wind weht, grade so, wie damals die handelten, welche jetzt überall in Deutschland mit großem Lärm wiederum die Fürsten als deren angebliche feste Bollwerke zu umgeben versuchen. — Doch hinweg mit diesen traurigen Bildern der Zukunft, die kein verständiger Beobachter aller Zeichen der Zeit für Phantasien erklären kann!

Nochmals Verzeihung, mein gnädigster Fürst, für dieses im Drange meiner aufopfernden Anhänglichkeit ausführlicher als Anfangs bezweckt war, mir unter der Feder emporgewachsenen Memorandums. — Fest, gerecht und beharrlich! („En avant, Sire, ferme et tranquille! C'est Vous qui donnera la loi et la règle au monde moderne pour long-temps etc.“ lautete ein Satz meines Schreibens vom 31. v. und 1. d. M. an S. M. den Kaiser der Franzosen — seitdem habe ich durch Anzeige vom 12. d. M. an das „Cabinet de S. M. Napoléon III., Empereur des Français,“ alle Unterhandlung in einer Privatangelegenheit bis weiter abgebrochen) sei auch in Zukunft der Wahlspruch Ew. Königl. Hoheit. Dann wird unser Land, ja das ganze Vaterland, welches schon auf Höchst Ihren Vater und Großvater mit freudiger Zuversicht wie auf ein erhebendes Beispiel bürgerlicher Tugend auf dem Fürstenthron emporschaute, noch dereinst Sie und Ihr hohes Haus

segnend preisen! — Was der schwache einzelne Mensch nur in Form seiner innigsten Herzenswünsche auszusprechen vermag, das wird sich, wenn es innerhalb der Grenzen und in den Schranken des ewigen Rechts und der Wahrheit bleibt, durch geschichtliche Nothwendigkeit auch dereinst thatsächliche Geltung verschaffen und siegreich Bahn brechen; denn noch niemals hat ein gütiger Gott es den bedrängten Völkern dieser Erde an einem Erlöser fehlen lassen, sobald die Noth am größten war!

Indem ich noch die Schlußbemerkung hinzufüge, daß ich vom Inhalte dieser vertraulichen Immediat-Eingabe Niemandem, außer — — nach erfolgter Absendung, ohne Ew. Königlichen Hoheit besondere Erlaubniß, Kenntniß geben werde, unterbreite ich meine hier ausgesprochenen Ansichten der höchsten Prüfung meines gnädigsten Herrn als

Ew. Königlichen Hoheit
unterthänigster Diener
W. F. Köhler.

Oldenburg 1857, Juni 23,
9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vorm.

Anlage A.

Entwurf.

An
Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Unterthänigste Bitte der unterzeichneten Bürger und
Bewohner der Großherzoglichen Residenz-Stadt Oldenburg,
Bittsteller,

betreffend Gewährung landesherrlichen Schutzes gegen die
Uebergriffe der Mißtrauens-Erklärung verdienenden Ge-
meinde-Bertretung
zu den Akten des Stadtmagistrats zu Oldenburg

betreffend die Ausschreibung einer Gemeinde-Umlage für die Gemeinde-Abtheilung Stadt nach dem Fuße des Armenbeitrags und im Betrage eines zweimonatlichen Armenbeitrags,

hier auch insbesondere die Abänderung der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1/21. Juli 1855 — Ges.-Blatt, Band XIV, S. 941 bis 1057 — betreffend.

Hat Anlagen A. B.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

In der Anlage A erlauben sich die unterzeichneten Bittsteller eine

„Misstrauens-Erklärung und Beitritts-Anzeige gegen die
„Vermögens- und Einkommen-Besteuerungs-Versuche der
„Stadt-oldenburgischen Gemeindevertretung zc.“

überschriebene Eingabe an den Stadtmagistrat zu Oldenburg und an den Gemeinderath der Stadtgemeinde Oldenburg Ew. Königlichen Hoheit unterthänigst in Abschrift vorzulegen und den darin erwähnten gedruckten „Offenen Brief (nebst Protest zc.)“, welchem sie in allen Punkten beigetreten sind, in Anlage B beizufügen.

Sie halten es für ihre Bürgerpflicht, die Aufmerksamkeit ihres gnädigsten Landesherrn auf die Gemeingefährlichkeit des Abschnitts IX der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1/21. Juli 1855, Art. 113—169. Gesetzblatt Band XIV, S. 987—1006, zu lenken, insbesondere aber den Art. 126, § 1, als durchaus verwerflich, wenigstens als revisionsbedürftig zu bezeichnen.

Ihr durch die Anlagen A. und B. wohlbegründeter Antrag, dessen weitere Rechtfertigung erforderlichen Falls, etwaigen widerstrebenden Voten der Inhaber verantwortlicher Ministerstellen gegenüber, ausdrücklich vorbehalten wird, geht dahin,

Ew. Königliche Hoheit wolle den fraglichen Abschnitt der Gemeindeordnung vom 1/21. Juli 1856 einer sorgfältigen Revision unterziehen lassen und schon jetzt den Art. 126 § 1 durch ein Gesetz gänzlich aufheben, oder doch durch Hinzufügung der Worte am Schlusse:

„nachdem der Landesherr unter Beirath seiner ver-
 „antwortlichen Minister zuvor seine Zustimmung
 „in jedem einzelnen Falle auf den Grund eines
 „darüber an denselben zu erstattenden motivirenden
 „Berichts ertheilt hat.“

den Gemeindegossen einen jetzt gänzlich entbehrten Schutz
 gegen unstatthafte Uebergriffe der Gemeinde-Vertretung und
 gegen enorme überflüssige Besteuerung, welche alle Steuer-
 kraft zum Nachtheil der Staatskasse lediglich im Sonder-
 Interesse der Stadtkasse erschöpfen könnte, zu gewähren
 geruhen.

Ehrfurchtsvoll und unterthänigst

Erw. Königliche Hoheit getreue Bürger und
 Bewohner der Residenzstadt Oldenburg.

Oldenburg, 1857, Mai.

(A.) zu Anlage A.

An

den wohlblöblichen Stadtmagistrat zu Oldenburg,
 zugleich auch an den Gemeinderath der Stadt-
 gemeinde Oldenburg.

Mißtrauenserklärung und Beitritts-Anzeige zu
 dem unter A. angelegten „Offenen Briefe 2c.“ nebst Protest gegen
 die Vermögens- und Einkommen-Besteuerungs-Versuche

der Stadtoldenburgischen Gemeindevertretung
 für die unterzeichneten Bürger und Bewohner der Stadt Oldenburg

Protestirende,

zu den Magistrats-Akten, betreffend die Ausschreibung einer
 Gemeinde-Umlage für die Gemeinde-Abtheilung Stadt
 nach dem Fuße des Armenbeitrags und im Betrage eines
 zweimonatlichen Armenbeitrags,

hier auch insbesondere die Abänderung der Gemeindeordnung für
 das Herzogthum Oldenburg vom 1/21. Juli 1855 — Ges.-Blatt
 Band XIV. S. 941 bis 1057 — betreffend.

Hat Anlagen A. und B.

In der Anlage A. übergeben die unterzeichneten Bürger und Bewohner der Stadt Oldenburg einen gedruckten „Offenen Brief 2c.“ nebst Protest gegen die „Vermögens- und Einkommen-Besteuerungs-Versuche der Stadtoldenburgischen Gemeindevertretung.“

So bedauerlich es auch schon an und für sich ist, daß die von der Stadt gewählten Vertreter, in vollständiger Kenntniß des nahen schlüssigen Gewinns eines der Stadt Oldenburg etwa 9000 *Rg* verschaffenden Prozesses wider die Landgemeinde und bei Verhinderung des Hauptwortführers der Gegenpartei sich nicht gescheut haben, in der Sitzung des Gemeinderaths am . März d. J. die in der Anlage A. angefochtene Vermögens- und Einkommen-Besteuerung zu beschließen, ja diesen in die Interessen aller Bürger schon principiell auf's Verlegendste eingreifenden Beschluß ohne alle Rücksicht auf die fast allgemein in der Bürgerschaft dagegen laut gewordene Opposition, Namens und vermöge Mandats der ganzen Stadtgemeinde zu fassen, — so halten die Unterzeichneten es doch noch vermöge ihrer beschworenen Bürgerpflicht für angemessen, ihren Vertretern hiemit ihr gerechtes vollständiges Mißtrauen in ihre Befähigung zur Vertretung der wahren Interessen der Stadt Oldenburg auszusprechen.

Zugleich fordern sie dieselben auf, alle geschlich statthafter Mittel anzuwenden, um bei Seiner Königlichen Hoheit ihrem gnädigsten Landesherrn eine nach Lage der Sache gebotene dringliche vorläufige Verordnung zur Aufhebung bezw. Abänderung des Art. 126 der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1/21. Juli 1855, so wie zur Vorbereitung einer Revision der gedachten ganzen Gemeindeordnung, bezw. wenigstens des IX. Abschnittes, Art. 113—169, S. 987 bis 1007 des XIV. Bandes des Gesetzblatts, sofort vermöge landesherrlichen Souverainitäts-Rechts in Gemäßheit Art. 137, Ziffer 2, Absatz 1 und 3 des Staatsgrundgesetzes und nach dem in Anl. B. enthaltenen Vorschlage zu erwirken zu suchen. Sie bitten,

wohlwöblicher Stadtmagistrat wolle dies zu den Akten nehmen, und nach Mittheilung an die Gemeindevertreter verfügen, was er nach beschworener Dienstpflicht und Gewissen für recht hält.

Oldenburg, 1857, Mai.

(B.) zu Anlage A.**Offener Brief**

an die

Stadt-Oldenburgische Bürgerschaft

behuf Erweckung des Beitritts

zum Proteste des D.-G.-Anwalts Köhler gegen die Vermögens- und Einkommen-Besteuerungsversuche der Gemeinde-Bertretung.

Untenstehender, am 6. d. Mts. dem Stadtmagistrate übergebener Protest gegen die von der städtischen Bürgervertretung beliebte Vermögens- und Einkommen-Steuer wird der Stadt-Oldenburgischen Bürgerschaft zum geneigten Beitritte vorgelegt, und da diese Angelegenheit auch für alle Gemeinden des Landes Interesse hat, mit dem heutigen Anzeigebblatt vertheilt.

Der Beitritt kann in öffentlichen oder in Privat-Versammlungen in der Form erfolgen, daß der gefaßte Beschluß von sämtlichen Theilnehmern unterschrieben und unter Anlegung eines Exemplars des Protestes in einer Eingabe überreicht wird, oder in der Weise, daß Einzelne den Protest mit der Bemerkung ihres Beitritts auf einem darunter geklebten Papierstreifen unterzeichnen und an die städtische Behörde einsenden.

Die Sache selbst rechtfertigt sich durch den Inhalt des Protestes, welcher das Unerhörte und Gefährliche des unbedingten Besteuerungsrechts der Gemeinden durch ihre Vertreter, ohne allen Schutz Seitens des Landesherrn, vorläufig genügend auseinandersetzt.

Oldenburg, 1857 Mai 16.

W. F. K.

Eingereicht 1857, Mai 6, Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

An

den wohlblöblichen Stadtmagistrat zu Oldenburg.

Protest des Obergerichts-Anwalts Köhler zu Oldenburg, betreffend

die vom Stadtrath zur Bestreitung von Ausgaben der Gemeindefasse beschlossene, durch den Magistrats-Erlaß vom

2. Mai 1857 (Oldenb. Anz. Nr. 54 vom 5. dess. Mts., Publ. und Ankündig. Nr. 37, Seite 8, Spalte 2, und Gemeindeblatt Nr. 18 vom 5. dess. Mts. Seite 94 Nr. 3) mit einer Zahlungs-Aufforderung bekannt gemachte Ausschreibung einer Gemeinde-Umlage für die Gemeinde-Abtheilung Stadt nach dem Fuße des Armenbeitrags und im Betrage eines zweimonatlichen Armenbeitrags.

Schon zum zweiten Male machen die Vertreter der Stadt-Oldenburgischen Bürgerschaft, ohne sich nach den Ansichten ihrer Wähler zu erkundigen und in gänzlicher Mißachtung der allgemeinen Unpopularität einer solcher Steuer, den Versuch, sich mit Hülfe ihrer Gesetzes-Auslegung des unbeschränkten Besteuerungsrechts der Stadtgemeindegossen zu bemächtigen.

Das erste Mal geschah dies unter dem Vorwande eines drohenden geringen Defizits, ein Ausdruck, der seine vollständige Rechtfertigung dadurch gefunden hat, daß sich nach Einkassirung des versuchsweise vorerst erhobenen einmonatlichen Armenbeitrags nicht allein kein Defizit, sondern, selbst wenn man den Ertrag dieser ersten außergewöhnlichen Steuer auch abzog, sogar noch ein Ueberschuß in der Stadtkasse vorfand.

Ein seit Jahren Platz greifendes eigenthümliches Finanz-Verwaltungs-System der Stadt Oldenburg, welches nicht mit vorhandenen und leicht zu gewinnenden Ueberschüssen Verbesserungen städtischer Einrichtungen trifft, sondern im Vertrauen auf gutes Glück und auf die unerschöpfte Steuerkraft der Stadtbewohner ohne alles Bedenken Dinge früher unternimmt als die vorhandenen Geldkräfte es erlauben, gestattete es, dieses unter irriger Voraussetzung erhobene plus ohne Weiteres im Stadtsäckel zu behalten und, als ob das völlig in der Ordnung sei, ganz wie die regelmäßigen gesetzlichen Einkünfte zu verwenden.

Schon damals erhob ich mündlich bei verschiedenen Gelegenheiten meine Stimme gegen dieses verkehrteste aller Finanzsysteme, welches nach Jahr und Tag wie ein fressender Krebs am Vermögen der Stadt und der Bürgerschaft vielleicht noch nagen könnte. Allein meine hier im Lande so oft erhobene Stimme verhallte wie die Stimme eines Predigers in der Wüste.

Was ich damals bestimmt vorausgesagt hatte, ist jetzt sehr schnell eingetroffen. Der erste Versuch war nur die Sonde, die man an eine nutzlos geschlagene Wunde legte, deren fontanellartige fortdauernde Eiterung jetzt von der städtischen Vertretung beschlossen zu sein scheint. — Die jetzt zum zweiten Male beliebte Vermögensbesteuerung nach einem vorhandenen durchweg unrichtigem Maßstabe, da alle nicht mit festen Einnahmen bedachten Bewohner im Durchschnitt nur die Hälfte, ja mitunter nur $\frac{1}{5}$ dessen zur Armenkasse zahlen, was das Gesetz in gleichmäßiger gerechter Anwendung auf Alle erheischt, beruht bekanntlich auf einem von vielen National-Ökonomen und Staatsmännern absolut verworfenem Prinzip. — Sie nehmen mit Recht an, daß eine solche außerordentliche Besteuerung, deren Gefahren in der Leichtigkeit der Ausschreibung nach feststehenden Steuerimpeln liegt, so lange alle anderen Steuerkräfte noch nicht erschöpft sind, durchaus verwerflich sei. Nach langen Kriegen, nach großen Landeskalamitäten erst darf der Staat wie die Gemeinde das letzte Nothmittel, die direkte Vermögens- und Einkommen-Besteuerung, ergreifen.

Eine weitere Ausführung dieses nationalökonomischen Grundsatzes gehört nicht hierher und wird für den Fall weiterer Beschwerde in dieser Sache ausdrücklich vorbehalten.

Obiges wird schon genügen, um meinen Protest gegen die angeordnete Vermögenssteuer zu begründen. Ich bin der Ansicht, daß

1. eine solche Steuer von den von der Stadt gewählten Vertretern besser hätte erwogen werden mögen, bevor sie beschlossen wurde,
2. die Ansicht der Gesammtheit der Bürgerschaft in einer Generalversammlung zuvor wenigstens hätte erforscht werden sollen, aber nicht in solchen Versammlungen, wie sie z. B. bei der Frage über den Bau der älteren Infanterie-Kaserne stattfand (in welcher magistratus gegen die Bürgerschafts-Abstimmung den Konsens zum Bau auf Stadtkosten gegeben haben soll);
3. daß es ein ganz ungeeignetes Verfahren im Staatswesen ist, wenn den Gemeinden, was mir nach dem Gesetze doch

- zweifelhaft erscheint, das unbedingte Selbstbesteuerungsrecht durch bloßen Beschluß der Gemeindebehörden gestattet wird;
4. daß vielmehr die wehrlos ihren nicht immer den Majoritätswillen vertretenden Gemeinde-Behörden preisgegebenen Bürger im höheren Willen des Landesherrn und in dem nothwendigen Genehmigungsrechte desselben ihren Schutz und eine bessere höhere Vertretung finden müssen;
 5. daß, wenn das Gesetz dies zur Zeit nicht bestimmt, es in den beschworenen Pflichten der Gemeindevertretung liegt, eine nothwendige Aenderung des Gesetzes in Gemäßheit des unter 4. Gesagten durch Petitionen an die Staatsverwaltung und an die Landesvertretung herbeizuführen.

Ich protestire daher, gestützt auf obige Grundsätze des Rechts und der Nationalökonomie, indem ich der städtischen Vertretung nochmals ihre Pflichten der Bürgerschaft gegenüber so scharf als das Gesetz mir, ohne straffällig zu werden, gestattet, in's Gedächtniß rufe, feierlich gegen jede Verpflichtung zur Zahlung irgend einer Vermögenssteuer, welche von der Stadtverwaltung ohne landesherrliche Genehmigung ausgeschrieben wird und erkläre keinen Schwären, es sei denn, er werde mir im Wege gewaltsamer Exekuzion abgenommen, zahlen zu wollen.

Ich schließe mit der Bitte:

wohlwöblicher Stadtmagistrat wolle dies zu den Akten nehmen, beim Stadtrathe in Umlauf setzen und sodann zurückfügen, was er nach seinem Gewissen, nach Recht und Gesetz verantworten zu dürfen glaubt.

Oldenburg, 1857 Mai 6,

(gez.) **W. F. Köhler,**
D.-G.-Anwalt.

(C.) zu Anlage A.

Ueber Oldenburg's Betheiligung am Münz-Congresse in Wien.

Dem Anzeigebatte vom 18. Juni ist das 66. Stück des XV. Bandes des „Gesetzblattes für das Herzogthum Oldenburg“ beigegeben. Es enthält:

1. Patent vom 15. Juni, betr. Verkündigung des Münzvertrags vom 24. Januar 1857,
2. Münzgesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Juni (hätte richtiger heißen müssen: für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Birkenfeld, obgleich es dort auch besonders in einem eigenen Gesetzblatte verkündet wird. — Denn wozu für jedes Gesetz, welches für alle drei Landestheile: Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld, gilt, drei verschiedene Gesetzes-Abdrücke? —)

Unsere Befürchtungen, welche wir in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Intelligenz unserer sachkundigen Nachbarn in den Hansestädten längst aussprachen,

„daß wir kein praktisch vernünftiges Münzgesetz für ganz
 „Deutschland, als Anfang einer Weltmünzen-Vereinbarung
 „mit Frankreich, England, Nordamerika, sondern nur eine
 „Art Münzprägungs-Convention zur Bequemlichkeit der
 „Münzwardeine durch den Wiener Münzvertrag vom
 „24. Januar 1857 erhalten würden.“

sind leider vollständig in Erfüllung gegangen. Zu einer ausführlichen Kritik des Gesetzes ist hier nicht der Ort. Wohl dürfte es aber passend sein, unserem verantwortlichen Staats- und Cabinets-Ministerium einige sachgemäße Fragen zur Aufklärung vorzulegen. Also zunächst würde man mit Recht wohl fragen dürfen:

Weshalb hat Oldenburg nicht einen eigenen Bevollmächtigten nach Wien geschickt?

weshalb dazu nicht einen praktischen Sachkenner, etwa unter den hanseatischen Banquiers, gewählt?

weshalb vielmehr vorgezogen, den Königl. Hannoverschen Münzmeister Brüel, einen dazu nach Ansicht von Sachkennern nicht geeigneten fremden Beamten, für dieses Geschäft zu bevollmächtigen?

Soviel, was die Form der Verhandlungen betrifft. Die Sache anlangend, bieten sich folgende Fragen dar:

Aus welchem Grunde hat das verantwortliche Ministerium es unterlassen, seinen Bevollmächtigten in Wien dahin zu instruiren,

absolut gegen jede ausschließliche Silberwährung und nur für die reine Goldwährung zu stimmen?

weshalb ist die Instruction nicht auf Beseitigung des 24 $\frac{1}{2}$, jetzt 52 $\frac{1}{2}$ fl.-Fußes gerichtet worden?

weshalb nicht dahin, daß der Preußische Thaler wegfällig erklärt und das Drittel-Thaler- oder halbe Oesterreich. Gulden-Stück zu 10 Silber Groschen = 100 Sächsischen und Kurhess. Pfennigen = 120 Preuß. Pfennigen oder Oldenburgischen Schwaren zur Grundmünze in Silber erklärt wurde?

weshalb nicht dahin, daß das Goldstück zu 20 Drittel-Thalerstücken = 10 Oesterreich. Guldenstücken, fast gleich dem Englischen Souverain von 20 Schill. Engl. und einem französischen 25 Francs-Stück statt des wunderlichen 8 $\frac{2}{5}$ Thaler-Stücks ausgemünzt werde?

Es scheint hier so wie in Wien ganz ignorirt zu sein, daß England mit seinem ungemein großen Geldmarkte die reine Goldwährung hat und festhalten wird, daß Frankreich unter dem jetzigen Kaiser thatsächlich (man braucht nur an die Ausmünzung von 50 und 100 Francs-Stücken statt der bisher üblichen 40 Francs, an die enorme Münzung von Gold in 5 Fr., 10 Fr., 20 Fr.-Stücken, welche das Silber fast ganz bis auf die kleinen Münzen von 1, $\frac{1}{2}$ zc. Francs verdrängt haben — zu erinnern) bereits zur Goldwährung übergegangen ist, desgleichen Nordamerika, und das Niederland und Belgien sehr bereuen, ihre gute Goldwährung vor einigen Jahren aufgegeben und an deren Stelle die reine Silberwährung gesetzt zu haben, daß aber diese beiden Staaten in Kurzem mit großem Schaden wieder zur Goldwährung werden zurückkehren müssen. — Aber das ist ächt Deutsch! Hinter dem grünen Tische von Juristen oder angestellten Fachmännern die Weisheit ausgeheckt und dann um jeden Preis, ohne alle Befragung Sachkundiger, ohne Rücksicht auf ähnliche Verhältnisse in der Außerdeutschen Welt, kühn in's praktische Leben geschleudert, mögen die Folgen auch noch so traurig sein.

D eines Deutschland, wie fern bist du uns noch? —

Anlage B.

ist der mit einem Vorwort d. d. Paris 1857, April 18, bei F. A. Grosse Wittwe in Barel, in Commission (Verlag) bei C. F. Lehmann daselbst erschienene: „Aufruf an die künftigen Wähler und Wahlmänner zum nächsten Landtage des Großherzogthums Oldenburg,“ mit drei Anlagen (enthaltend Verwaltungs-Reformvorschläge für Oldenburg, und die Motive dazu in Immediat-Eingaben an S. K. H. den Großherzog).

Anhang I.

An
Herrn
in
.

Oldenburg, 1857, Juli 2.

Hochgeschätzter Herr!

Mit Bezugnahme auf meine Ihnen, bei Uebergabe des Entwurfs eines Mißtrauens-Votums an die Stadtbehörden und einer unterthänigsten Bitte an S. K. H. den Großherzog, mündlich gegebenen Erläuterungen, muß ich Ihnen mittheilen, daß alle weiteren Schritte in dieser Sache zur Zeit vergeblich sein werden, weil S. K. H. geruht haben, den ihm vertraulich mitgetheilten Entwurf zc. mit einem ungnädigen Handschreiben seines betr. Beamten ad. mand. sereniss. zurückgehen zu lassen und dabei wörtlich die Form gewählt hat:

„S. K. H. der Großherzog vermeine selbst recht wohl zu wissen, was Er zu thun habe und verlange durchaus keine unberufenen Rathgeber.“

Ueber diese bei meiner Rückkehr von Bremen und Hannover am 30. v. Mts. erst vorgefundene Zuschrift vom 26. v. Mts. habe ich mich aller weiteren Bemerkungen, welche die unverantwortliche Stellung des Regenten nicht gestatten würde, vorläufig

zu enthalten. Auf die mündliche Anfrage des Beamten über den Empfang dieses Schreibens erhielt er statt aller weiteren Antwort nur die Bemerkung, daß der Inhalt meines vom Fürsten zurückgewiesenen acht Seiten enggeschriebenen Briefformats langen Memorandums, welches direkt die Entlassung zweier Minister zu beantragen und durch die gewichtigsten Thatsachen, Begehungs- und Unterlassungs-Sünden, zu begründen suchte, vom ganzen Lande, mit wenigen Ausnahmen, jubelnd unterschrieben werden könne und müsse.

Mein Mund ist stumm. — Allein mein Land und Volk möge mit gewaltigem Klange endlich wieder in das Ohr der Machthaber die seit 8 Jahren zum Schweigen verdamnte Stimme der Wahrheit hineintönen lassen, auf daß die Schläfer und Träumer, welche auch uns mit Phantasie- und Gaukel-Bildern gern wieder in Schlummer lullen mögten, wie ihnen das leider vielfach gelungen ist, endlich wieder erwachten! Sie sehen den Abgrund nicht, an dessen Rande sie schlafen, in ihrer maßlosen Verblendung und Männer meines Charakters und meiner Parteirichtung werden trotz ihrer treuen streng monarchisch-konstitutionellen Gesinnung allmählig sich daran gewöhnen müssen, mit untergeschlagenen Armen kalt und herzlos zuzuschauen, wie die Zeit immer rascher herannah, welche Alles, was uns bisher heilig und theuer war, schonungslos wird zusammenbrechen lassen. — Wir werden keinen Finger mehr rühren für die stolzen seigneur's, kleine und große, für die wir schon dreimal mit unserm Herzblute eingestanden, denen wir Alles geopfert, was dem Menschen theuer ist, Geld und Gut, persönliches und Familien-Glück — und Alles vergebens; für die wir unser Leib und Leben freudig zu opfern bereit waren, sobald das große eine Vaterland es erheischte! — Aber wo finden Sie noch solche Opferbereitschaft? — Fast nirgend mehr auf Deutscher Erde!

Entschuldigen Sie diese *à la verve de mon génie*, wie der Franzose von Béranger sagte, entströmten glühende Worte und zweifeln Sie nicht daran, daß ich ihre Gluth mit meinem eisig kalten berechnenden Verstande, mit einer felsenfesten Entschlossenheit, im großen Kampfe um die höchsten Güter meines Volkes zu siegen

oder unterzugehen, sicher lenken werde, um nicht selbst in ihr zu ersticken.

Die beiden Entwürfe baldigst zurückerbittend zeichnet hochachtungsvoll als

Ihr ergebenster

W. F. Köhler.

Anhang II.

Oldenburg, 1857, Juli 7.

Herrn

Deine gestrigen freundlichen Worte haben mir zwar zu denken gegeben, meine Entschlüsse aber nicht erschüttert. — Ich will mich gern vor meinem Souverain demüthigen bis auf's Aeußerste, ich kann ihn fußfällig um Verzeihung bitten für meine Verletzung der Form und der Etiquette; in der Sache selbst darf ich nicht nachgeben. Mein Land und Volk sieht auf mich als erhebendes Beispiel großer Unabhängigkeit und Opferbereitschaft in jetziger Zeit des Jammers der Deutschen Nation. Es ist zu spät! Das Ausland hat zur Veröffentlichung Alles empfangen, was S. K. H. anzunehmen nicht geruht hat. Meine Vertheidigung muß erscheinen; sie ist aber in der Form so respektvoll und milde schonend, z. B. durch Weglassung fast aller Personen-Bezeichnungen, außer der meines Fürsten, daß er selbst in Zukunft mit unbefangenerem Blicke mir wird Recht geben müssen.

Die einzige Genugthuung, welche meiner Form zc. eine noch mildere Fassung zu geben im Stande wäre, könnte darin bestehen, daß S. K. H. mich morgen, etwa in Deiner Gegenwart, empfängt, meinen Glückwunsch annimmt zc. Dann bin ich auch bereit, nur auf Entlassung — — 's zu bestehen, Hrn. — — nach Abgabe des zc. Ministeriums anzuerkennen. Glaube mir, liebster Freund, das ganze Land mit wenigen Ausnahmen steht hinter mir. Von allen Seiten mehren sich die Versicherungen der vollsten Sympathie mit meinen Ansichten. Unmittelbar nach der mir gewordenen Mittheilung höchster Ungnade und der Entziehung des durch Art. 46 und 47 § 1 des Staats-Grundgesetzes jedem Unterthan gewährleisteten

Petitionsrechts empfing ich die schmeichelhafte Bewilligung einer brieflich nachgesuchten Konferenz mit dem ersten Beamten eines Nachbarstaats, welcher mich besuchen will, um mich fernerer vergeblicher Wege in seine Heimath zu überheben. Zwei größere Staaten stehen mir als Asyle offen; eine Flagge deckt mich schon jetzt und eine andre — — wird mich decken, sobald ich die nach S. 8 meines Memorandums vom 23. v. M. bis weiter abgebrochenen Unterhandlungen wieder anknüpfe. Denn nur der Kabinetts-Chef hat mir eine Sendung, bestehend aus dem Großherzoglichen Hof- und Staatshandbuche, dessen Austausch gegen das neueste fremde Staats-Handbuch ich beantragte, ohne solches Sr. M. zc. vorzulegen, zurückgeschickt und dann von mir eine vorläufig abbrechende Empfangsbescheinigung erhalten, während der Souverain selbst alle meine anderen Sendungen, selbst die kleinen cadeaux für die Gemahlin, enthaltend das Oldenburger National-Lied der hochseligen Frau Großherzogin Cäcilie und die Ansichten von Oldenburg zc. anzunehmen geruht, ja sogar meinen Wunsch zc. — — Ich bin zu sehr mit meinen Entschlüssen im Reinen, als daß ich von dem, was ich nach langjähriger Ueberlegung als recht und maßgebend für meine persönlichen Verhältnisse erkannt habe, sollte abweichen dürfen. — Nur einen verwundbaren Punkt kenne ich an mir, das ist mein Herz. Aber auch dieses muß ich wiederum brechen, wenn meines Vaterlandes Heil die Aufgebung dessen, was jedem Menschen das Theuerste auf Erden sein sollte, gebieterisch verlangt. Ich befürchte, daß diese Nothwendigkeit an mich herantritt. „Eine Hütte und ihr Herz“ wird für mich nur im Bereich der Träume existiren.

Willst Du diese Zuschrift Deinem Fürstlichen Freunde mittheilen, so habe ich nichts dagegen; Du kannst ihm dabei sagen, daß ich auch in der Ferne den Schwur meiner Jugend, das Gelübde der Treue gegen ihn und sein Haus niemals brechen würde. — Hältst Du es nicht für passend, so vernichte mein Nachwerk und laß uns diesen Gegenstand nicht mehr berühren.

Dein zc.

Anhang III.

An
Herrn
in
.

Oldenburg, 1857, Juli 8.

S. K. H. der Großherzog, unser gnädigster Souverain, hat es nicht für angemessen gehalten, Ew. — und den Kollegen die gegen Sie und einen derselben gerichtete schriftliche, m. A. n. wohlbegründete Klage mitzutheilen, dieses in Form einer durch den Hofmarschall versiegelt übergebenen Immediatzuschrift abgefaßte Memorandum vielmehr durch den von mir gewünschten Beamten mit einer Höchsten Verfügung zurückgeben lassen. Leider ist die Resolution, wie ich nach meiner Kenntniß der hiesigen Personen und Zustände vorausgesehen hatte, gegen mich in einer sehr scharfen verweisenden Art erfolgt, welche überall, wo ich solche mit Hinweisung auf den Inhalt meiner Eingabe mittheilte, großes Aufsehen erregt und eine sich täglich mehrende Zahl von Erklärungen vollständiger Sympathie hervorgerufen hat.

Vor dem entschiedenen Ausspruch des Fürsten habe ich mein Haupt in tiefster Demuth gebeugt, auch bereits gegen Ihren Kollegen meine Anklage fallen lassen. Gegen Sie werde ich dieselbe aufrecht halten. Diesen offenen Ausspruch meiner Meinung über Ihre amtliche Thätigkeit, zu welcher nicht der mindeste Einfluß einer wohlbegründeten persönlichen Verletzung mitgewirkt hat, werden Sie um so eher mir verzeihen können, als er zugleich eine zeitige Verwarnung vor allen weiteren extremen Schritten gegen Landtag u. Ihnen entgegenbringen soll. — Ich habe die Ueberzeugung, daß Sie, wenn die kostspielige Vervollständigung der Landesvertreter-Versammlung jetzt, wo Ihrem eigenen Ausspruche nach nichts Erhebliches mehr in dieser Landtagsperiode zu thun ist, nicht unterbleiben sollte, einer Anklage vor der gesetzlichen Behörde schwerlich werden entgehen können und was das Schlimmste ist, mein juristisches Gewissen kann Sie, so lange ich keine bessere

Vertheidigung höre, als die Ihrer blinden Anhänger im Ständesaale, nicht freisprechen.

Der freundschaftliche Rath, den ich zur Zeit mit meinem Gewissen vereinbarlich finde, kann daher nur der sein, daß Sie den sich häufenden Majoritäts-Boten der Kammern durch Eingabe Ihres Entlassungsgesuchs in verfassungsmäßiger Weise nachgeben, oder doch wenigstens deshalb Folge leisten, weil Ihre Majoritäten eines Theils zu schwach und zufällig sind, andern Theils auch nicht den wahren Mehrheitswillen der Besten und Edelsten des Landes repräsentiren. — Dixi et salvavi animam meam.

Freundschaftlich zc.

An Herrn zc.

Oldenburg, 1857, Juli 8.

Mit Bezugnahme auf meine gestrige Zuschrift erlaube ich mir, Ihnen hierbei eine Abschrift des so eben an einen unserer Minister überschickten Schreibens zum geeigneten Gebrauche zu senden.

Ihr zc.

Anhang IV.

Herrn Rath
hieselbst.

Oldenburg, 1857, Juli 17.

Hochgeschätzter Herr zc.

Mit Bezugnahme auf meine Unterredung, welche ich einige Tage vor meiner, am 14. April d. J. erfolgten Ferien-Reise in Ihrem Hause mit Ihnen hatte, mögte ich mein damals mündlich vorgetragenes Ansuchen, dessen Erledigung Sie übernahmen, hiemit schriftlich wiederholen. — Sie hatten die Güte, meinen Wunsch, ohne daß Sie mich in die Nothwendigkeit versetzten, denselben schriftlich zu wiederholen, nämlich den Wunsch zu erfüllen, bei Sr. K. H. unserem gnädigsten Großherzog in meinem Namen unterthänigst vorzufragen:

„Ob Se. K. H. der Großherzog dem zc. Auftrag oder Ermächtigung ertheilt habe, so wie geschehen, in einer meine persönliche Freiheit bedrohenden Weise über die seit-

dem im Druck erschienenen und, wie mir vorschwebt, auch von der Staatsverwaltung in Folge höherer Autorisation zur Veröffentlichung genehmigten Reform-Vorschläge unseres gesammten Verwaltungswesens, mündliche Resolution zu ertheilen, bezw. ertheilen zu lassen?“

Ich stellte es in Ihr Belieben, diese Vorfrage bei passender Gelegenheit dem gnädigsten Herrn vorzutragen und wünschte nur nach meiner damals etwa in drei bis vier Wochen zu erwartenden Rückkehr von Paris eine geneigte Rückäußerung des Landesherrn unterthänigst entgegenzunehmen.

Sie erinnern sich, daß ich gleich nach meiner Rückkehr, als ich erfuhr, daß Sie diese Angelegenheit noch nicht vorgetragen hatten, bis weiter darauf verzichtete, in dieser Weise meine revanche von Herrn zc. zu verlangen. — Die Umstände haben sich seitdem verändert. Erneuerte Drohungen, welche hinterrücks einem Dritten zugerant und von diesem mir mit oder ohne Auftrag übergeben sind, setzen mich in die unangenehme Nothwendigkeit, Sie dienstlich zu ersuchen,

1. bei Sr. K. H. über den obgedachten Gegenstand,
2. über die neuesten ähnlichen Drohungen, welche ich, obgleich der Name des Hrn. Ministers als des Urhebers von der dritten Person, welche solche mir übermittelte, vorsichtiger Weise nicht genannt wurde, zwar nicht achte, aber doch für gefährlich genug halte, um meinen gegenwärtigen Schritt zu deren Beseitigung gerechtfertigt finden zu müssen, gleichfalls eine unterthänigste Anfrage in meinem Namen an Se. K. H. den Großherzog zu richten, und zwar darüber, ob dies Letztere auf Höchstdessen Befehl geschehen und namentlich, ob ein auf mich bezüglicher besonderer Befehl an höchster Stelle ertheilt sei, mich in Zukunft im öffentlichen Audienz-Zimmer nicht zu empfangen?

Sie werden wissen, wenigstens wohl vermuthen können, daß es mir nicht im Entferntesten einfallen würde, meinen Souverain unter den jetzigen Verhältnissen mit meiner Gegenwart im Vorzimmer seines öffentlichen Audienz-Lokals zu belästigen, aber mir nicht verdenken können, zu erfahren, ob und in wie weit eine

solche mir vorgestern unter der Hand angekündigte Ausnahms-
Maßregel getroffen sei. Hochachtungsvoll

Ihr ergebener
(gez.) **W. F. Köhler.**
D.-G.-Anwalt.

Anhang V.

Abgegeben an den Kabinetts-Registrator Segebade,
1857, Juli 17, Mittags 1 Uhr in der Registratur.

An

das verehrliche Präsidium des Großherzoglichen
Staats-Ministerium.

Gehorsamste Vorfrage des Obergerichts-Anwalts Köhler in
Oldenburg, Bittstellers,

betreffend die Veräußerung der im Orte Barel belegenen
vormals Reichsgräflich Bentinck'schen Grundbesitzungen.

Hat Anl. A.

Der gehorsamst Unterzeichnete hatte die Ehre, Sr. K. H.
unserm gnädigsten Großherzog in zwei Audienzen in der über-
schriftlich gedachten Sache gewisse, vorher mit Haus- und Hof-
Finanzbeamten zc. überlegte und gebilligte Pläne vorzutragen, und
erhielt beide Male aus Höchstdessen Erwiederung die Ueberzeugung,
daß diese Angelegenheit erst dann ihre schlüssige Erledigung finden
werde, wenn der Landesherr selbst die Lokalitäten besichtigt haben werde.

Ueber den Inhalt jener Vorschläge, welche Se. K. H. dem
verantwortlichen Staatsministerium mitgetheilt haben wird, ist der
Bittsteller weiterer Mittheilung hier überhoben und wird sich auf
seine in der Anlage A enthaltene roth angezeichnete gedruckte Nach-
richt darüber beziehen dürfen.

Obgleich nun, soweit ihm bekannt geworden ist, die Landes-
herrliche Besichtigung nicht erfolgt sein wird, hat Unterzeichneter
gestern vom — — — vernommen, daß jetzt definitiv die Zer-
stückung des am alten Marktplatz und an Nebz-Allee belegenen
früher Reichsgräflich Bentinck'schen „Marienlust-Gartens“ be-
schlossen sei und unverzüglich durch Ausbieten von Hausplätzen
an den Meistbietenden in's Werk gesetzt werden solle.

Im Interesse des ganzen Landes, insonderheit der Großherzoglichen Staatskasse, hatte Bittsteller eine solche Maßregel nach bestem Ermessen und Gewissen, mit Berufung auf die bündigsten Zeugnisse unbetheiligter und sach- wie ortskundiger Männer in Barel, seinem gnädigsten Landesherrn widerrathen zu müssen geglaubt. In gnädiger und freundlicher Weise war ihm hierauf die obengedachte beruhigende Zusicherung ertheilt; er hat daher eine Berechtigung, folgende Vorfragen an das verehrliche Präsidium des Großherzoglichen Staatsministeriums zu richten:

Hat Se. K. H. unser gnädigster Souverain den Befehl zu der fraglichen Domänen-Veräußerung speziell von Manchester, seinem zeitigen Aufenthaltsorte aus zu ertheilen geruht?

oder:

Glaubt das Großherzogliche Staatsministerium, sich auf allgemeine vor der Abreise Sr. K. H. ins Ausland ertheilte Instruktionen zur Genehmigung solcher Veräußerung berufen zu dürfen?

Selbstredend muß Bittsteller es dem Ermessen des verehrlichen Minister-Präsidenten überlassen, ob und in welcher Weise derselbe hierauf zu resolviren sich verbunden oder veranlaßt erachtet, jeden Falls aber beantragen dürfen, daß dies Sr. K. H. mitgetheilt werde.

Die Bitte geht dahin:

Das verehrliche Präsidium des Großherzoglichen Staatsministeriums wolle dies zu den Akten nehmen und dem darin enthaltenen Antrage gemäß verfügen was Rechtens.

Oldenburg, 1857, Juli 17.

(gez.) Köhler.

Schlußwort. *)

An

.....

Seit 24 Jahren war es, wie Ew. — — von frühester Jugend her bekannt sein wird, mein unablässiges Bemühen, meinem

*) Diese Zuschrift wurde bei meiner Abreise nach Paris, Mitte April dieses Jahres, einem Bekannten versteckt und eingeschlossen in ein Begleit-

Landes und meinem Volke, dem ich durch Geburt, Erziehung und Gewöhnung angehörte, einige Ideen höherer Weltanschauung, freudigerer Erhebung zum ewigen Gott, bestimmterer Anerkennung der Grundwahrheiten menschlicher Erkenntniß und des ewigen Rechts einzulösen.

In gemessenen Zwischenräumen, je nachdem körperliche Schwäche und geistige Kraft es mir in meiner untergeordneten Stellung gestatteten, klopfte ich an die verschlossenen Pforten meiner Heimath. — Ein Ruf des Willkommens ist mir niemals zu Theil geworden, statt Anerkennung nur Undank und Hohn!

So wie Ew. — — Vater, rühmlichen Andenkens, wiederholt die ihm von mir gebotene Hand der Treue und der Freundschaft von sich stieß, so haben auch Ew. — — selbst mich durch das meinen neuesten Immediat-Vorschlägen, meiner intimsten Korrespondenz zu Theil gewordene Verfahren stillschweigender Nichtbeachtung wiederum zeitig belehrt, was ich hier zu erwarten habe. — Ich danke Ihnen für diese Lehre, bin aber stolz genug zu glauben, daß das Ausland mir das zu bieten vermag, was die Heimath mir, dem seit Jahren fremd gewordenen, nach dem alten Sprichworte im Vaterlande nichts geltenden Propheten versagt hat.

Nehmen Sie diesen meiner Stellung kaum entsprechenden Scheidebrief ohne Groll und Haß entgegen. — Ich war es meiner Ehre schuldig, ausdrücklich anzumelden, daß ich auf jede Antwort gern verzichte, da keine Art der Genugthuung mir den erneuerten Schmerz der bittersten Entfagung wird nehmen können.

In zc.

Ew. — —

ergebenster

W. F. Köhler.

Oldenburg, 1857 April 14.

schreiben an einen Dritten mit der Bitte übergeben, dasselbe erst nach einer von dort zu erwartenden Ermächtigung an die Adresse zu befördern. — Damals wurde die Abgabe nicht für nothwendig gehalten; jetzt scheint es angemessen, dasselbe mit schonender Weglassung der Adresse hier zu veröffentlichen.

